Notariat (II) Waiblingen
- Vormundschaftsgericht -

B e s t a l l u n g

a l s

P f l e g e r

Herr Dieter E g e r t , Diplomingenieur (BA),
wohnhaft in 7050 Waiblingen, Stuttgarter Straße 125,
geboren am 19. Juni 1961,

ist Pfleger gemäß § 1913 BGB für

alle Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland erzeugt, aber noch nicht geboren sind.

Der Wirkungskreis des Pflegers umfaßt die Vertretung dieser Kinder bei der Entscheidung darüber, ob sie vor der Geburt getötet werden dürfen oder nicht und bei allen damit zusammenhängenden Rechts- und sonstigen Fragen.

Waiblingen, den 19. Oktober 1990
Notariat (II)
-Vormundschaftsgericht-

NOTARIAT WAIBLINGEN

(Deiss)
Notar

Ausfertigung

Notariat (II) Waiblingen
- Vormundschaftsgericht -
Beschluß vom 18. Oktober 1990

1. Es wird hiermit Pflegschaft gemäß § 1913 BGB für unbekannte Beteiligte und zwar

   für alle Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland erzeugt, aber noch nicht geboren sind,

   angeordnet.

   Der Wirkungskreis des Pflegers umfaßt die Vertretung dieser Kinder bei der Entscheidung darüber, ob sie vor der Geburt getötet werden dürfen oder nicht und bei allen damit zusammenhängenden Rechts- und sonstigen Fragen.

2. Als Pfleger wird ausgewählt

   Herr Dieter Egert, Diplomingenieur (BA),
   wohnhaft in 7050 Waiblingen, Stuttgarter Straße 125,
   geboren am 19. Juni 1961.

3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, § 91 KostO.

Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

Herr Dieter Egert hat beim Vormundschaftsgericht Waiblingen ein Schreiben vom 24. September 1990 eingereicht, das er als Antrag bezeichnete und in dem er diese Pflegschaftsanordnung "beantragt." Zwar bedarf es für die Anordnung einer Pflegschaft grundsätzlich keines Antrags, das Vormundschaftsgericht hat hierbei von Amtswegen tätig zu sein (§§ 1915,1774 BGB), dennoch war die Anregung des Herrn Egert - und als solche kann sein Schreiben nur gewertet werden - für das Vormundschaftsgericht Anlaß dazu, sich mit dem entsprechenden Fragenkomplex zu beschäftigen. Die von Herrn Egert gewünschte dringliche Bearbeitung und rasche Entscheidung war allerdings nicht möglich. Der Vormundschaftsrichter mußte sich erst in die Materie einarbeiten, hat sich also mit seiner Entscheidung Zeit lassen müssen.

II. Zuständigkeit

Als erstes hat das Vormundschaftsgericht seine Zuständigkeit zur Anordnung einer solchen Pflegschaft zu prüfen. Hier sind auch die im Landesteil Württemberg bestehenden Besonderheiten zu beachten. Die Zuständigkeit, die nach § 35 FGG bei den Amtsgerichten liegt, ist entsprechend dem Vorbehalt in Art. 147 EGBGB durch § 36 LFGG (Ges.Bl. Ba-Wü 1975 S. 116) den Notariaten übertragen, ein Vorbehaltsfall des § 37 LFGG liegt nicht vor. Vormundschaftsrichter ist der Notar im Landesdienst, § 17 LFGG.
Herr Egert beanstandet in seinem Schreiben, daß er sich in Waiblingen bereits bei drei mit vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen befaßten Stellen um eine solche Pflegschaftsanordnung bemüht habe, jedoch überall abgewiesen worden sei, schließlich beim Amtsgericht Waiblingen die Auskunft erhalten habe, jeder Notar (im Landesdienst) könne eine solche Pflegschaft anordnen. Diese Auskunft hat Herrn Egert bewogen, nun speziell und gezielt beim Notariat (II) Waiblingen eine Entscheidung herbeiführen zu lassen. Die erhaltene Auskunft ist richtig. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Fürsorgebedürfnis auftritt, so auch das Vormundschaftsgericht Waiblingen, wo auch den Wirkungskreis des Pflegers berührende Entscheidungen getroffen werden, § 41 FGG. Weitere Gerichte sind nach hiesiger Kenntnis in einer solchen Pflegschaftssache nicht befaßt, § 4 FGG.

III. Zulässigkeit

Es steht außer Zweifel, daß die Anordnung einer Pflegschaft für eine Leibesfrucht (§ 1912 BGB) und sogar für noch nicht Erzeugte (§ 1913 BGB) angeordnet werden kann. Wenn schon eine Pflegschaft möglich ist, wenn der nicht Erzeugte Nacherbe werden kann, wenn es also um ein Vermögensgut geht, um wieviel mehr auch dann, wenn das höchste Gut, das Recht auf Leben oder die Möglichkeit des Getötetwerdens betroffen ist. Von den Hunderttausenden von ungeborenen Kindern, die getötet werden, sind mit Sicherheit solche dabei, die in irgendeinem Testament als Nacherbe vorge-

sehen waren, möglicherweise auch deshalb getötet werden sollen, um die Nacherbschaft nicht eintreten zu lassen.

IV. Fürsorgebedürfnis

Das Vormundschaftsgericht hat ärztliche und juristische Stellungnahmen geprüft zu der Frage, ob es sich bei der Tötung eines Ungeborenen um die Tötung eines Menschen oder eines sonstigen Wesens handelt. Äußerungen von Juristen, es werde nur ein "himbeerartiges" Gebilde beseitigt, sind durch fundierte ärztliche Aussagen widerlegt, wonach das menschliche Leben mit der Vereinigung der beiden Gameten beginnt. Das Herz schlägt bereits nach 6 Wochen, und dann kann mit 7 cm Größe der kleine Mensch bereits tasten, greifen, Schmerz empfinden (Professor Dr. med Erich Blechschmitt, früher Göttingen, jetzt Freiburg). Das Vormundschaftsgericht schließt sich der ärztlichen Erkenntnis an, die in dieser Frage mit Sicherheit fachkundiger ist. Wenn also Menschen getötet werden, so widerspricht das dem im Grundgesetz Art. 2 Abs. 2 verbrieften Recht auf Leben. Besonders bedenklich, ja geradezu skandalös sieht der Vormundschaftsrichter die Tatsache an, daß im Einigungsvertrag mit der früheren DDR die sogenannte Fristenlösung für Teile der heutigen Bundesrepublik Deutschland als weiterhin praktizierbar festgelegt wurde. Es können also künftig ungeborene Kinder völlig grundlos - oder auch gezielt aus niedrigen Beweggründen - ohne Notsituation, ohne jegliche Beratung aus reiner Willkür getötet werden, wenn nur die Mutter sich in eines der östlichen Länder der Bundesrepublik begibt. Das Bundesverfassungsgericht als Wächter des Grundgesetzes hat aber in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 gerade diese Regelung für verfassungswidrig erklärt und seine Entscheidung eingehend begründet. Das Recht auf Leben ist an keine Frist gebunden. Es ist bedrückend, daß das großartige Ereignis der deutschen Wiedervereinigung von den Politikern durch einen Verfassungsbruch belastet wurde. Diese Tatsache hat insbesondere dazu beigetragen, daß das Vormundschaftsgericht glaubte, ein Fürsorgebedürfnis bejahen zu müssen und die Pflegschaft anordnete. Kann auch der heute tätige Vormundschaftsrichter keine Entscheidung in der Sache selbst treffen, so ge-

bietet ihm seine Verfassungstreue, wenigstens den Boden dafür zu bereiten, daß ein weiteres Verfahren über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit solcher Tötungen in Gang kommt. Dabei wurde der Wirkungskreis des Pflegers seiner Anregung nach nicht nur auf die Prüfung der Fristenregelung beschränkt. Es scheint geboten, daß in einem weiteren Verfahren auch die Hauptbetroffenen, nämliche die Ungeborenen selbst - vertreten durch ihren Pfleger - als Verfahrensbeteiligte mitwirken, nicht, wie bisher nur, Außenstehende, nämlich Kirchen, Verbände, Parteien, Aktionsgruppen usw.

V. Person des Pflegers

Wer immer sich in unserer Gesellschaft uneigennützig für andere einsetzt, erhält Ehrungen, Auszeichnungen, Lobreden von allen Seiten. Gleiches verdient eigentlich auch Herr Egert. Er sorgt sich uneigennützig für die schwächsten und wehrlosesten Glieder unserer Gesellschaft und hat sich - wie aus seinem Schriftsatz ersichtlich - intensiv rechtlich, medizinisch und auf jede sonstige Weise mit der Materie vertraut gemacht, ein zumindest anerkennenswertes Verhalten. Er ist zur ehrenamtlichen Übernahme des Pflegschaft bereit. Nichts steht dem entgegen, ihn als Pfleger zu bestellen. Daß er sich wegen seines Engagements auf seine Verantwortung vor Gott und den Menschen beruft, ist nur positiv zu werten, haben doch dasselbe auch die Väter unseres Grundgesetzes getan (siehe Präambel zum GG). Er erinnert zurecht an Art. 2 Abs. 2 GG ("Jeder hat das Recht auf Leben ..."), ein Artikel, der bekanntlich die direkte Antwort der Väter des Grundgesetzes auf die Greuel der Ideologie des Nationalsozialismus mit ihrem grauenvollen Rassenwahn und Vernichtung menschlichen Lebens war. Wäre damals ein Mann aufgestanden und hätte Pflegschaft gefordert für die vielen unbekannten Juden, Behinderten und Andersdenkenden, wie würde man einen solchen Mann heute beurteilen? Noch heute entschuldigen sich Politiker jeder Richtung für das damalige Mitmachen, Schweigen, Nichtstun.
Wäre ein Tscheche nach 1945 aufgestanden und hätte eine Pflegschaft gefordert für die vielen unbekannten Frauen, Kinder und Greise, die ohne Verschulden aus ihrer seit Generationen angestammten Heimat mittellos von einer Stunde auf die andere vertrieben wurden, wie würde

man einen solchen Mann heute beurteilen? Heute erst erklären die Bischöfe der CSFR (wörtlich): "Die damaligen Repräsentanten der Ortskirchen fanden in der Situation, die eingetreten war, nicht den Mut, ein entscheidendes Wort zu sprechen. So wurden wir als Christen durch unser Schweigen mitschuldig an dem Racheakt gegenüber den Deutschen."
Wäre einer in der früheren DDR aufgestanden und hätte eine Pflegschaft gefordert für die vielen Unbekannten, die andersdenkend kurzerhand verschwunden sind und deren Leichen man jetzt in Massengräbern gefunden hat, wie würde man einen solchen heute beurteilen.
Wenn also heute Herr Egert eine Pflegschaft fordert, sich als Pfleger bereitfindet, nur um seinem Gewissen folgend für andere einzutreten, so soll ihm das nicht von der untersten Instanz, dem Vormundschaftsgericht, von vornherein unmöglich gemacht werden.

(Deiss)
Notar

GRN.Not.II Nr.123/1990

A u s g e f e r t i g t .

Waiblingen, den 18. Oktober 1990
Notariat (II) - Vormundschaftsgericht

(Deiss)
Notar

NOTARIAT
WAIBLINGEN